

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Gastrobedarf24

Schaffhauserstr. 468, CH-8052 Zürich
Stand: Januar 2018

1. Grundsätzliches

Die vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen stellen einen integrierenden Bestandteil des Angebotes bzw. der Auftragsbestätigung des Lieferanten dar. Weitere oder anders lautende Abmachungen werden nur schriftlich anerkannt, wenn diese in der Auftragsbestätigung festgehalten oder durch den Lieferanten schriftlich bestätigt wurden.

2. Offerten und Auftragsannahme

Die Offertunterlagen, wie Zeichnungen etc., bleiben Eigentum des Lieferanten und dürfen Dritten ohne dessen schriftliche Einwilligung nicht zur Kenntnis gegeben werden.

3. Preise

Die Preise verstehen sich für Lieferanten ab Werk. Für kleine Mengen wird ein Kleinmengenzuschlag berechnet. Für das Abladen müssen, wenn notwendig, bauseits Hilfspersonal und die benötigten Transporteinrichtungen kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Bauseits sind zu erstellen: Sanitäre, Elektro- und Gasinstallationen, sowie Dampfabzüge, Kamine, Tankleitungen und alle anderen notwendigen bauseitigen Arbeiten, sowie die erforderlichen Gerüste und Geräte für das Einbringen der Apparate und Ausrüstungen. Auch die eventuell nötigen Architekturarbeiten, Vertretungen bei den Behörden, Abgaben und Gebühren sind in den Angebotspreisen nicht inbegriffen. Mit dem Abgang der Produkte ab Werk gehen alle Risiken zu Lasten des Käufers, selbst wenn die Lieferung franko oder einschließlich Montage erfolgt. Eine Transportversicherung wird nur auf Verlangen und auf Kosten des Käufers abgeschlossen. Die vom Lieferanten bestätigten Preise behalten ihre Gültigkeit bis zum bestätigten Termin, jedoch längstens 2 Monate ab Bestellungseingang. Nach dieser Frist kommen die gültigen Tagespreise zur Anwendung, falls nicht eine besondere Preisanpassung, z. B. eine Gleitpreisformel vereinbart wurde. Bei Abänderung des Lieferumfangs sind alle Rabatte, Skonti und Preise hinfällig und werden neu berechnet.

4. Zahlungsbedingungen

Bis CHF 15'000,00 Barzahlung. Bei Neukunden nur gegen Vorauszahlung. Über CHF 15'000,00 werden 2 Drittel mit der Auftragserteilung zur Zahlung fällig, der Rest ist bei der Übernahme zu begleichen: Lieferdatum ist Erfüllungsdatum.

Können Lieferungen nicht wie vereinbart durchgeführt werden, ist der Lieferant berechtigt, weitere Teilzahlungen, die dem Wert der bereits hergestellten oder gelieferten Anlagen entsprechen, zu fordern. Erfolgen die durch den Auftraggeber zu leistenden Zahlungen nicht termingerecht, ist der Lieferant berechtigt die Auftragsbearbeitung bis zur Zahlung einzustellen und neben Verzugszins auch etwaige Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Terminvereinbarungen sind dadurch aufgelöst und müssen neu festgelegt werden. Die Berufung auf Mängel entbindet nicht von der Pflicht zur Einhaltung der Zahlungsbedingungen.

5. Lieferfrist

Die vereinbarte Lieferfrist gilt unter dem Vorbehalt unvorhergesehener Hindernisse und höherer Gewalt. Konventionalstrafen sind ausgeschlossen. Der Lieferant muss sich zudem vorbehalten, den Termin angemessen zu verlängern, wenn die erforderlichen technischen oder andere Anlagen zu spät geliefert werden bzw. die Voraussetzung zur Beschaffung derselben nicht rechtzeitig gegeben sind (z.B. Baumasse). Auch die nicht termingerechte Zahlung/ Teilzahlung führt zur Verzögerung. Verzögerungen in der Ablieferung berechtigen den Käufer nicht vom Vertrag zurück zu treten oder Ersatz für daraus entstehende Schäden zu verlangen. Bei Abnahmeverzögerung versandbereiter Ware können diese auf Rechnung und Gefahr des Käufers gegen angemessene Lagergebühren eingelagert werden.

6. Beanstandungen, Garantie und Gewährleistungen

Bei der Warenannahme ist auf Vollständigkeit und Unversehrtheit der Lieferung zu achten. Transportschäden und Fehllieferungen sind bei Übergabe auf dem Lieferschein oder Rechnung schriftlich anzuzeigen. Spätere Meldungen über Transportschäden können nicht anerkannt werden.

Wir sind berechtigt, wenn Beanstandungen gerechtfertigt sind, innerhalb einer angemessenen Frist den Mangel entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beheben. Sowohl für die Nachbesserung als auch für die Ersatzlieferung übernehmen wir im selben Umfang die Gewähr wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Über die gesetzliche Gewährleistung hinausgehende Ansprüche irgendwelcher Art sind ausgeschlossen, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wurde.

Wir gewähren in Abhängigkeit von unserem Zulieferer eine Garantie für Service und Ersatzteile. Die Garantiezeit für Artikel beträgt 6 Monate. Grossgeräte müssen vor Ort durch eine Fachfirma repariert werden. Kleingeräte müssen uns zur Reparatur eingeschickt werden. Die Garantieleistung bezieht sich auf alle Mängel, die auf Material- oder Fabrikationsfehler zurückzuführen sind. Die Garantie erlischt, wenn das Gerät von einem nicht autorisierten Betrieb repariert wurde, oder wenn es unsachgemäß bedient bzw. zweckentfremdet verwendet wurde. Verschleißteile sind von der Garantie ausgenommen. Die Garantiezeit beginnt mit dem Rechnungsdatum und endet entsprechend der Angabe zum jeweiligen Artikel im Angebot.

Bei Lieferungen an Privatkunden gelten die gesetzlichen Gewährleistungsregelungen. Weitere Ansprüche, insbesondere solche aus Schadensersatz, sind ausgeschlossen.

Ausdrücklich ausgenommen sind gebrauchte Maschinen, für die wir keine Gewährleistung übernehmen, sofern nicht anders angegeben.

7. Haftung

Schadenersatzansprüche für mittelbare und/oder unmittelbare Folgeschäden an Personen und/oder Sachen sind wegbedungen.

8. Anerkennung

Mit der Auftragserteilung erkennt der Käufer diese Verkaufs- und Lieferbedingungen an. Jede Abweichung bedarf der schriftlichen Bestätigung durch den Lieferanten.

9. Eigentumsvorbehalt und Gerichtsstand

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung Eigentum des Lieferanten. Die Eintragung des Eigentumsvorbehaltes bleibt dem Lieferanten vorbehalten. Der Käufer erklärt sich durch seine gültige Unterschrift des Kaufvertrages ausdrücklich damit einverstanden und verzichtet auf jede irgendwie geartete Abrede. Er erklärt sich bei Nichteinhalten der Vertragsbedingungen einverstanden, das gesamte im Eigentumsvorbehaltsregister eingetragene Inventar zurück zu geben. Der Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Lieferanten.

10. Schadenersatzansprüche des Lieferanten

Wird der Vertrag durch den Kunden nicht erfüllt, ist der Lieferant berechtigt, 35 Prozent des vereinbarten Kaufpreises ohne Nachweis als Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen. Sind die Liefergegenstände bereits ausgeliefert, erhöht sich der Pauschalbetrag um die Kosten des Hin- und Rücktransportes sowie der Aufarbeitung. Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist dadurch nicht ausgeschlossen.

11. Kundendienstpreise

Auto-Anfahrtpauschale gesamte Schweiz: CHF 108,00. Die Arbeitsstunde wird mit CHF 114,00 berechnet.